

<p style="text-align: center;">Auszug Richtlinien Zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Lüdenscheid bisherige Fassung der §§ 9, 11 und 12</p>	<p style="text-align: center;">Auszug Richtlinien Zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Lüdenscheid geänderte Fassung der §§ 9, 11 und 12</p>
<p><u>II. Allgemeine Jugendförderung</u></p> <p><u>§ 9 Kinder- und Jugendfreizeiten</u></p> <p>(1) Die Stadt Lüdenscheid kann Zuschüsse für die Teilnahme an Kinder- und Jugendfreizeiten gewähren, soweit die Freizeiten mindestens zwei Tage und vier Teilnehmerinnen oder Teilnehmer umfassen. Die Freizeiten sollen den an sie gestellten Anforderungen in pädagogischer, hygienischer und wirtschaftlicher Hinsicht entsprechen.</p> <p>(2) Zuschüsse werden gewährt für Kinder und Jugendliche vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und für Teilnehmerinnen oder Teilnehmer bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, wenn sie noch in der Berufsausbildung stehen oder ohne eigenes Einkommen sind (Auszubildende, Schülerinnen oder Schüler, Studentinnen oder Studenten, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende und Sozialhilfeempfängerinnen oder Sozialhilfeempfänger); dies ist auf dem Antrag zu vermerken bzw. glaubhaft zu machen.</p> <p>(3) Der Zuschuss beträgt je Teilnehmerin oder Teilnehmer und Tag 2,56 EURO, für Leiterinnen oder Leiter ab vollendetem 16. Lebensjahr und für Helferinnen oder Helfer ab vollendetem 14. Lebensjahr 4,09 EURO, wobei der Anreise- und der Abreisetag als je ein Tag gelten.</p>	<p><u>II. Allgemeine Jugendförderung</u></p> <p><u>§ 9 Kinder- und Jugendfreizeiten</u></p> <p>(1) Die Stadt Lüdenscheid kann Zuschüsse für die Teilnahme an Kinder- und Jugendfreizeiten gewähren, soweit die Freizeiten mindestens zwei Tage und vier Teilnehmerinnen oder Teilnehmer umfassen. Für Freizeiten mit einer Minstdauer von 10 Tagen kann den freien Wohlfahrtsverbänden Zuschüsse gewährt werden. Die Freizeiten sollen den an sie gestellten Anforderungen in pädagogischer, hygienischer und wirtschaftlicher Hinsicht entsprechen.</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) Der Zuschuss beträgt je Teilnehmerin oder Teilnehmer und Tag 3,00 EURO, für Leiterinnen oder Leiter ab vollendetem 16. Lebensjahr und für Helferinnen oder Helfer ab vollendetem 14. Lebensjahr 4,50 EURO, wobei der Anreise- und der Abreisetag als je ein Tag gelten.</p>

<p>(4) Kindern und Jugendlichen aus Familien, deren Einkommen innerhalb des zweifachen Bedarfssatzes nach dem Bundessozialhilfegesetz liegt, kann ein Sonderzuschuss durch die Arbeitsgemeinschaft der freien Träger der Wohlfahrtspflege in Lüdenscheid gewährt werden. Diese Regelung gilt nur für Freizeiten mit einer Mindestdauer von 14 Tagen und einer Höchstdauer von 30 Tagen, wobei die Gesamtzuschusshöhe bis zu einer Dauer von 18 Tagen bei maximal 306,78 EURO und bei einer Dauer bis zu 30 Tagen bei maximal 409,03 EURO liegt. Der Sonderzuschuss kann je Teilnehmerin oder Teilnehmer nur einmal pro Jahr gewährt werden.</p>	<p>(4) Für Kinder und Jugendliche aus Familien, deren Einkommen nicht höher als bei laufenden Leistungsbezug nach SGB II oder SGB XII ist, wobei der Bedarf mit doppelten Regelsätzen berechnet wurde, kann ein Sonderzuschuss durch die Arbeitsgemeinschaft der freien Träger der Wohlfahrtspflege in Lüdenscheid gewährt werden. Diese Regelung gilt nur für Freizeiten mit einer Mindestdauer von 10 Tagen, wobei die Gesamtzuschusshöhe bei maximal 410,00 EURO liegt. Der Sonderzuschuss kann je Teilnehmerin oder Teilnehmer nur einmal pro Jahr gewährt werden.</p>
<p>(5) Jugendgruppenleiterinnen oder Jugendgruppenleiter und Helferinnen oder Helfer werden bei der Zuschussgewährung wie folgt berücksichtigt:</p> <p>a. bei 4 TeilnehmerInnen 1 LeiterIn</p> <p>b. von 5 bis 12 TeilnehmerInnen 1 Leiterin oder Leiter, 1 HelferIn</p> <p>c. von 13 bis 20 TeilnehmerInnen 1 LeiterIn 2 HelferInnen</p> <p>d. von 21 bis 28 TeilnehmerInnen 1 LeiterIn, 3 HelferInnen</p> <p>e. von 29 bis 36 TeilnehmerInnen 1 LeiterIn 4 HelferInnen</p> <p>f. von 37 bis 44 TeilnehmerInnen 1 LeiterIn 5 HelferInnen</p> <p>g. für je angefangene acht weitere TeilnehmerInnen 1 zusätzliche HelferIn</p>	<p>(5) unverändert</p>

<p>(6) Bei Selbstversorgerfreizeiten mit mindestens zehn Teilnehmerinnen oder Teilnehmern wird zusätzlich eine Helferin oder ein Helfer für Küchenarbeiten (Küchenhilfe) bezuschusst. Für jeweils fünfzehn weitere Teilnehmerinnen oder Teilnehmer wird eine weitere Küchenhilfe bezuschusst.</p> <p>(7) Bei Freizeiten, an denen auch Behinderte teilnehmen, wird entsprechend der Schwere der Behinderung eine höhere Zahl von Betreuerinnen oder Betreuer bezuschusst.</p>	<p>(6) unverändert</p> <p>(7) unverändert</p>
<p><u>III Ferienerholungsmaßnahmen</u></p> <p><u>§ 11 Familienerholungswerk</u></p> <p>(1) Die Stadt Lüdenscheid kann den Freien Wohlfahrtsverbänden Zuschüsse für die Teilnahme von Familien an Familienfreizeiten gewähren, die Eltern und Kindern eine gemeinsame Erholung ermöglichen sollen.</p> <p>(2) Neben den Eltern wird der Zuschuss Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gewährt.</p> <p>(3) Der Zuschuss beträgt je Tag und Teilnehmerin oder Teilnehmer:</p> <p>a. für das erste und zweite Kind 2,15 EURO</p> <p>b. für jedes weitere Kind 2,97 EURO</p> <p>c. bei Teilnahme von mindestens drei Kindern einer Familie für jeden Elternteil 1,84 EURO</p> <p>Familien, deren Einkommen innerhalb des zweifachen Bedarfssatzes nach dem Bundessozialhilfegesetz liegt, kann ein Sonderzuschuss durch die Arbeitsgemeinschaft der freien Träger der Wohlfahrtspflege in Lüdenscheid gewährt werden. Diese Regelung gilt nur für Freizeiten mit einer</p>	<p><u>III Familienerholungsmaßnahmen</u></p> <p><u>§ 11 Familienerholungswerk</u></p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) Der Zuschuss beträgt je Tag und Teilnehmerin oder Teilnehmer:</p> <p>a. für jedes Kind 3,00 EURO</p> <p>b. für jeden Elternteil 2,00 EURO</p> <p>Für Familien, deren Einkommen nicht höher als bei laufenden Leistungsbezug nach SGB II oder SGB XII ist, wobei der Bedarf mit doppelten Regelsätzen berechnet wurde, kann ein Sonderzuschuss durch die Arbeitsgemeinschaft der freien Träger der Wohlfahrtspflege in Lüdenscheid gewährt werden. Diese Regelung gilt nur für Freizeiten mit einer Mindestdauer von 10 Tagen, wobei die Gesamtzuschusshöhe bei maximal 410,00 EURO liegt. Der</p>

<p>Mindestdauer von 14 Tagen und einer Höchstdauer von 30 Tagen, wobei die Gesamtzuschusshöhe bis zu einer Dauer von 18 Tagen bei maximal 306,78 EURO und bei einer Dauer bis zu 30 Tagen bei maximal 409,03 EURO liegt. Der Sonderzuschuss kann je Teilnehmerin oder Teilnehmer nur einmal pro Jahr gewährt werden.</p> <p>(4) Für Leiterinnen oder Leiter ab vollendetem 18. Lebensjahr und Helferinnen oder Helfer ab vollendetem 16. Lebensjahr gelten § 9 Abs. 5 und 7 entsprechend, wobei als Teilnehmerinnen oder Teilnehmer nur Kinder zählen. Der Zuschuss beträgt 4,45 EURO je Tag.</p> <p>(5) Bei Selbstversorgerfreizeiten mit mindestens zehn Teilnehmerinnen oder Teilnehmer wird zusätzlich eine Helferin oder ein Helfer für Küchenarbeiten (Küchenhilfe) bezuschusst. Für jeweils fünfzehn weitere Teilnehmerinnen oder Teilnehmer wird eine weitere Küchenhilfe bezuschusst.</p>	<p>Sonderzuschuss kann je Teilnehmerin oder Teilnehmer nur einmal pro Jahr gewährt werden.</p> <p>(4) Für Leiterinnen oder Leiter ab vollendetem 18. Lebensjahr und Helferinnen oder Helfer ab vollendetem 16. Lebensjahr gelten § 9 Abs. 5 und 7 entsprechend, wobei als Teilnehmerinnen oder Teilnehmer nur Kinder zählen. Der Zuschuss beträgt 4,50 EURO je Tag.</p> <p>(5) unverändert</p>
<p><u>§ 12 Kinder- und Jugendholungswerk</u></p> <p>(1) Die Stadt Lüdenscheid kann Zuschüsse zu Kinder- und Jugendholungswerk-Maßnahmen den Freien Wohlfahrtsverbänden gewähren, um erholungsbedürftigen Kindern und Jugendlichen Ferien zu ermöglichen. Der Erholungsaufenthalt soll mindestens 14 und höchstens 30 Tage dauern.</p> <p>(2) Der Zuschuss wird gewährt für Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr. Er beträgt je Kind und Tag 2,97 EURO.</p> <p>(3) Kindern und Jugendlichen aus Familien, deren Einkommen innerhalb des zweifachen Bedarfssatzes nach dem Bundessozialhilfegesetz liegt, kann ein Sonderzuschuss durch die Arbeitsgemeinschaft der freien Träger der Wohlfahrtspflege in Lüdenscheid gewährt werden. Diese Regelung gilt</p>	<p><u>§ 12 Kinder- und Jugendholungswerk</u></p> <p>§ entfällt</p>

nur für Freizeiten mit einer Mindestdauer von 14 Tagen und einer Höchstdauer von 30 Tagen, wobei die Gesamtzuschusshöhe bis zu einer Dauer von 18 Tagen bei maximal 306,78 EURO und bei einer Dauer bis zu 30 Tagen bei maximal 409,03 EURO liegt. Der Sonderzuschuss kann je Teilnehmerin oder Teilnehmer nur einmal pro Jahr gewährt werden.

- (4) Für Leiterinnen oder Leiter ab vollendetem 18. Lebensjahr und Helferinnen oder Helfer ab vollendetem 16. Lebensjahr gelten § 9 Abs. 5 und 7 entsprechend. Der Zuschuss beträgt 4,45 EURO je Tag.
- (5) Bei Selbstversorgerfreizeiten mit mindestens zehn Teilnehmerinnen oder Teilnehmern wird zusätzlich eine Helferin oder Helfer für Küchenarbeiten (Küchenhilfe) bezuschusst. Für jeweils fünfzehn weitere Teilnehmerinnen oder Teilnehmer wird eine weitere Küchenhilfe bezuschusst.